

An die Abteilung 16 Bildungsverwaltung
 Amt für das Lehrpersonal
 Amba-Alagi-Straße 10
 39100 Bozen
Bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder
bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it

**ANSUCHEN UM EINTRAGUNG IN DIE SCHULRANGLISTEN
 FÜR DEN UNTERRICHT AN DER GRUNDSCHULE – SCHULJAHR 2025/2026**
 (auszufüllende Gesuchsvorlage – stempelsteuerfrei)

Das Ansuchen ist mittels ordentlicher E-Mail, mittels zertifizierter E-Mail an die PEC-Adresse, mittels Einschreibebriefes mit Rückantwort oder persönlich einzureichen. Andere Versandarten (z. B. OneDrive, Sharepoint, WeTransfer) werden nicht berücksichtigt!

Dem digital eingereichten Ansuchen muss eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden.

Alle notwendigen Informationen zum Ausfüllen des Gesuches entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben Nr. 40 vom 19.11.2024.

Der/die Unterfertigte

geboren am in Provinz ()

Steuernummer

wohnhaft in (Straße) Nr.

PLZ Gemeinde Prov. ()

Tel. E-Mail

ERSUCHT

um Eintragung in die Schulranglisten für den Unterricht im folgenden Stellenplan

Eintragung mit Vorbehalt

- Klassenlehrperson an der Grundschule
- Lehrperson für den katholischen Religionsunterricht an Grundschulen

der folgenden Grundschulsprengel bzw. Schulsprengel:

Die Eintragung erfolgt ausschließlich in die Schulranglisten jener Schuldirektionen, die im Gesuch ausdrücklich angegeben worden sind und in denen Stellen in dieser Wettbewerbsklasse vorgesehen sind (siehe Verzeichnis der Schuldirektionen und Stellenpläne/Wettbewerbsklassen – Anlage 3).

1. <input type="text"/>	6. <input type="text"/>
2. <input type="text"/>	7. <input type="text"/>
3. <input type="text"/>	8. <input type="text"/>
4. <input type="text"/>	9. <input type="text"/>
5. <input type="text"/>	10. <input type="text"/>

und erklärt

zu diesem Zwecke und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen von falschen Erklärungen:

(Landesgesetz Nr. 17/1993 und des D.P.R. vom 445/2000 und nachfolgende Änderungen)

Zulassungstitel

Er/sie ist im Besitz folgender Titel, welche bewertet werden können:

(Anlage B des Beschlusses Nr. 933/2024)

Zugangstitel:

Personen, die in den Schulranglisten 2024/2025 eingetragen sind, müssen nur Titel erklären, welche noch nicht bewertet worden sind.

- Diplom der Lehrerbildungsanstalt/des Pädagogischen Gymnasiums erworben am an
 Punktezahl
- „Laurea magistrale a ciclo unico“ in Bildungswissenschaften für den Primarbereich erworben am an
 Punktezahl
- Laureat in Bildungswissenschaften für den Grundschulbereich erworben am an
 Punktezahl
- Eignung für den Unterricht an der Grundschule für den Stellenplan
erworben am an
Punktezahl , aufgrund: eines ordentlichen Wettbewerbs einer außerordentlichen Prüfungssession
- Studententitel/Eignung für den Zugang zu den Landesstellenplänen der Lehrpersonen für den katholischen Religionsunterricht gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 14.05.2020, Nr. 7889/2020
Bezeichnung erworben am
an
Punktezahl
- **Bei Erwerb des Berufstitels im Ausland:**
- Anerkennung der Lehrbefähigung mit Maßnahme Nr. vom .
- Berufstitel der in einem Mitgliedstaat der EU mit folgender Punktezahl erworben wurde und am mit Maßnahme des Unterrichtsministeriums anerkannt wurde (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 übernommen mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 09.11.2007, Nr. 206)
- Berufstitel, der in einem Mitgliedstaat der EU mit folgender Punktezahl erworben wurde und am mit Maßnahme der Landesschuldirektorin anerkannt wurde (Gesetz Nr. 107/2015)

Eintragung mit Vorbehalt (aufzulösen bis 15. Mai 2025):

Er/sie erklärt:

- folgenden Zulassungstitel (Studententitel oder Lehrbefähigung) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche und bis zum 15. Mai 2025 zu erwerben:

- im Besitz einer im Ausland erworbenen Studientitel/Eignung/Lehrbefähigung für den Unterricht an der Grundschule zu sein und beim Unterrichtsministerium/bei der Abteilung 16 Bildungsverwaltung am um Anerkennung angesucht zu haben;
- im Besitz einer im Ausland erworbenen Lehrbefähigung für den katholischen Unterricht an der Grundschule zu sein und bei der zuständigen Kommission am um Anerkennung angesucht zu haben;
- folgenden Zugangstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung)
nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland zu erwerben und umgehend nach Erwerb desselben bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen anzusuchen;
- die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche abzulegen. (Sprachprüfung, Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6; Anlage 8 ausfüllen!)

Eintragung in die Verzeichnisse:

Er/sie erklärt folgende Vorrangstitel zu besitzen und ersucht um Eintragung in die Verzeichnisse:

1. für den Integrationsunterricht an der Grundschule:

Vorrang X - Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht:

erworben am an

- gemäß Art. 8 des D.P.R. 970/1975 oder gemäß L.D. 297/1994 oder interministeriellem Dekret vom 26.05.1998;
- „Spezialisierungslehrgang für Integrationslehrpersonen der Grundschule“ gemäß MD Nr. 249/2010 und des MD vom 30.11.2011;
- im Ausland erlangte und aufgrund der geltenden Bestimmungen in Italien anerkannte Lehrbefähigung oder Spezialisierung für den Integrationsunterricht
- Eintragung mit **Vorbehalt** für den Vorrang X mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 15. Mai 2025

Vorrang W:

- erfolgreicher Besuch von mindestens einem Jahr des Spezialisierungskurses für den Integrationsunterricht;
- Erwerb von wenigstens der Hälfte der für die Erlangung der Spezialisierung für den Integrationsunterricht vorgeschriebenen Studienkredite (credit points oder ECTS-Punkte);
- Abschluss eines Masters für spezifische schulische Lernstörungen im Ausmaß von 1500 Stunden und 60 ECTS erworben am ;
- Bestehen aller Prüfungen der Spezialisierung „Inklusive Pädagogik“** im Rahmen des österreichischen Lehramtsstudiums
- Eintragung mit **Vorbehalt** für den Vorrang W mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 15. Mai 2025

Vorrang U4 bzw. U:

- 4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson ohne Spezialisierung von mindestens 180 Tagen, verbunden mit einer spezifischen Fortbildung von jährlich mindestens 25 Stunden und einer positiven Dienstbewertung (*Vorrang U4*);
- Unterrichtstätigkeit als Lehrperson für Integration ohne Spezialisierung im Schuljahr 2024/2025, spezifische Fortbildung von 25 Stunden zu besuchen und im Frühjahr 2024 um Verleihung des Vorranges bei der Pädagogischen Abteilung anzusuchen (*Vorrang U und U4**).

Anmerkung: U4 = 4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson, inklusive laufendes Schuljahr

2. für den Englischunterricht an der Grundschule (nur eines ankreuzen):

- Eignung für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, erworben im Rahmen des Studiums zum Erwerb der „Laurea magistrale a ciclo unico“ in Bildungswissenschaften für den Primarbereich (Vorrang YenA);
- Fremdsprachenprüfung für Englisch im Rahmen des Wettbewerbes zum Erwerb der Eignung für den Unterricht an der Grundschule und Besuch des zweijährigen Weiterbildungslehrganges „Englisch in der Grundschule“ des Pädagogischen Institutes (Vorrang YenA);
- Abschluss des zweijährigen Ausbildungslehrganges „Englisch an der Grundschule der Fakultät für Bildungswissenschaften Brixen (Vorrang YenA);
- Fremdsprachenprüfung für Englisch im Rahmen des Wettbewerbes zum Erwerb der Eignung für den Unterricht an der Grundschule (Vorrang YenB);
- Abschluss des zweijährigen Weiterbildungslehrganges „Englisch in der Grundschule“ des Pädagogischen Institutes (Vorrang YenC);
- Das 1. Jahr des zweijährigen Ausbildungslehrganges für Englisch an der Grundschule mit Erfolg besucht zu haben (Vorrang YenD);
- Ausbildungsnachweis für den Unterricht von Englisch, welcher von der zuständigen Kommission als gleichwertig anerkannt wurde (Bescheinigung beilegen) (Vorrang YenD);
- Für 4 Jahre Stellen für den Englischunterricht gewählt und die verpflichtenden Kurse besucht zu haben (Vorrang YenE);
- Einen Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 zu besitzen (Vorrang YenE);

3. für den Unterricht in Klassen mit differenzierter Didaktik nach Montessori:

- Diplom eines Lehrganges in Montessori-Pädagogik ,
erworben an am

- Besuch folgendes Spezialisierungskurses zum Erwerb eines Diploms in Montessoripädagogik:

4. für den Unterricht nach reformpädagogischen Ansätzen:

- Zertifikat des Lehrganges für Reformpädagogik der Pädagogischen Abteilung bzw. des Bereichs Innovation und Beratung über 300 Stunden, erworben am
- Zertifikat der Kursfolge für Reformpädagogik der Pädagogischen Abteilung bzw. des Bereichs Innovation und Beratung über mindestens 70 Stunden, erworben am
- Spezialisierungstitel für Unterricht in Klassen mit differenzierter Didaktik nach Montessori gemäß Art. 25, Absatz 2, erworben am
- Besuch folgender Lehrveranstaltungen für den Erwerb von einem der oben angeführten Spezialisierungstitel:

5. für den Unterricht im Krankenhaus:

- universitärer Lehrgang „Heilstättenpädagogik – der Beitrag im Gesundwerdungsprozess“ der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich über 60 ECTS, abgeschlossen am
- Besuch der Lehrveranstaltungen für den Erwerb des oben angeführten Spezialisierungstitels am

Erklärung der geleisteten Unterrichtsdienste

Wenn nicht ausreichend, Blatt beilegen und unterschreiben
 Es werden nur Dienste mit **gültigem Studientitel** gewertet!

Hinweis! Zeiträume einer unentschuldigten Abwesenheit bzw. Suspendierung aufgrund fehlender Bescheinigung COVID-19 bzw. der Nichterfüllung der Impfpflicht (GD 52/2021, GD Nr. 44/2021) im Schuljahr 2021/2022 werden nicht als Unterrichtsdienst gewertet.

Spezifischer Dienst

Schuljahr a)b)	Direktion	Art des Dienstes (Klasse, Englisch, Integration, Religion)	Entlegene Schulstelle c)	Engl. d)	Integ. e)	Dauer des Dienstes		Anzahl in Tagen f)
						von	bis	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

- a) Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2024/2025 eingetragen sind, müssen in der oben angeführten Tabelle nur das Dienstjahr 2023/2024 anführen. **Das Schuljahr 2024/2025 wird nicht gewertet;**
- b) Der vor dem Schuljahr 2008/2009 geleistete Dienst, wird aufgrund der Kriterien des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1188 vom 14.04.2008 bewertet.
- c) Schulstelle nur angeben, wenn der Dienst im Ausmaß von 180 Tagen **ab dem Schuljahr 2008/2009** an einer entlegenen Schulstelle laut **Verzeichnis der entlegenen Schulstellen** (Anlage 1/C) geleistet wurde
- d) „ja“ nur angeben, wenn der Englischunterricht an der Grundschule **ab dem Schuljahr 2008/2009** an mindestens zwei Schulstellen oder in mindestens vier Klassen geleistet wurde
- e) „ja“ nur angeben, wenn der Integrationsunterricht **ab dem Schuljahr 2008/2009** im **2. Jahr** an derselben Schulstelle ohne Unterbrechung geleistet worden ist
- f) Ab dem Schuljahr 2008/2009 können maximal 180 Tage Dienst pro Schuljahr erklärt werden;

Nicht Spezifischer Dienst

(Dienst mit gültigem Studientitel in einem anderen Stellenplan als die Rangliste, für welche angesucht wird)

Schuljahr	Direktion	Art des Dienstes (Klasse, Englisch, Integration, Religion, Universität)	Entlegene Schulstelle	Engl.	Integ.	Dauer des Dienstes		Anzahl in Tagen
						von	bis	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Sie/er erklärt, den **gültigen Studientitel** (Zutreffendes ankreuzen)

- Klassenlehrperson: Diplom der Lehrerbildungsanstalt erworben bis Juli 2002
- Religionslehrperson: Titel für den Religionsunterricht

seit zu besitzen.

Sie/er erklärt, die **Eignung für den Unterricht an der Grundschule** (*Zutreffendes ankreuzen*)

- Laureat in Bildungswissenschaften - Grundschule
- „Laurea magistrale a ciclo unico“ in Bildungswissenschaften für den Primarbereich
- Eignung über ordentlichen Wettbewerb
- Eignung über außerordentlichen Wettbewerb
- Bakkalaureat in Religionspädagogik
- EU-Berufstitel (Datum der Anerkennung)

seit zu besitzen.

Erklärung der geleisteten Unterrichtsdienste vor Erwerb des vorgeschriebenen Studientitels

Bitte beachten Sie Punkt B.5.5 der Bewertungstabelle!

Es kann der **ab dem Schuljahr 2008/2009 ohne den gültigen Studientitel** geleistete Unterrichtsdienst im Ausmaß von mindestens 180 Tage pro SJ erklärt werden (auch aus der Summe mehrerer Arbeitsverträge). Es können maximal fünf Unterrichtsjahre gewertet werden. Es gelten nur Dienste in demselben Stellenplan oder als Integrationslehrperson in derselben Schulstufe, **auf die sich die Rangliste bezieht**. Die Wertung der Unterrichtsdienste **ohne gültigen Studientitel** ist nicht mit der Bewertung anderer geleisteter Dienste vereinbar, d. h. es können insgesamt nicht mehr als 180 Tage Dienst pro Schuljahr gewertet werden.

Schuljahr	Direktion	Art des Dienstes (Klasse, Englisch, Integration, Religion)	Dauer des Dienstes		Anzahl in Tagen	Zu werten für
			von	bis		

Andere Titel gemäß Bewertungstabelle

- Studientitel, die gleichwertig oder höher sind als jener für den Zugang zum Unterricht, auf welche sich die Rangliste bezieht

erworben im Jahr an

- Weitere Eignung für den selben Stellenplan

erworben am an ;

- Weitere Eignung für einen anderen Stellenplan

erworben am an

Berufstitel, der in einem Mitgliedstaat der EU erworben wurde, und am mit Maßnahme des Unterrichtsministeriums/der Landesschuldirektorin anerkannt wurde;

Eignung/Lehrbefähigung, in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurde, anerkannt am (Maßnahme des Ministeriums aufgrund von Artikel 49 des D.P.R. vom 31.08.1999, Nr. 394);

Forschungsdoktorat oder Weiterbildungsdiplom, das diesem durch Gesetz oder Statut gleichgestellt ist;

erworben am an ;

Universitäres Spezialisierungsdiplom von mehrjähriger Dauer

erworben am an ;

Weiterbildungsdiplom, universitärer Master der Grundstufe und Master der Aufbaustufe mit einjähriger Dauer mit Abschlussexamen (1500 Stunden und 60 ECTS-Punkten), dessen Inhalte mit den Unterrichtsbereichen der Rangliste oder mit transversalen/interdisziplinären Inhalten in Verbindung stehen

erworben am an ;

Universitärer Aufbau- oder Weiterbildungskurs und Aufbau- und Weiterbildungskurs, welchen eine Universität im Einvernehmen mit dem zuständigen Bildungsressort durchführt (20 ECTS – 500 Stunden), dessen Inhalte mit den Unterrichtsbereichen der Rangliste in Verbindung stehen

Bezeichnung des Kurses

Ausmaß in ECTS erworben am

an ;

Zertifikat über den Kurs, welchen das zuständige Bildungsressort zum Thema der spezifischen Lernstörungen anbietet (max. 2 Punkte):

erworben am an

erworben am an

Abschluss eines universitären Aufbaustudiums mit einjähriger Dauer und Abschlussprüfung, dessen Inhalte mit den Unterrichtsbereichen der Rangliste in Verbindung stehen

Prüfung abgelegt am an

Besuch eines Kurses Didaktik der Fremdsprache/ der Zweitsprache mit wenigstens 4 ECTS-Punkten, sofern dieser nicht für den Abschlusstitel bewertet worden ist

Bezeichnung:

Prüfung abgelegt am an

Besuch eines Kurses Didaktik der Fremdsprache/ der Zweitsprache mit wenigstens 4 ECTS-Punkten, sofern dieser nicht für den Abschlusstitel bewertet worden ist

Bezeichnung:

Prüfung abgelegt am an

Besuch von weiteren zusätzlichen oder fakultativen Kursen mit wenigstens 2 ECTS-Punkten und mit Abschlussprüfung, die die lokale geschichtlich-wirtschaftliche Situation (z. B. Lokalgeschichte, Schulgesetzgebung) betreffen

Bezeichnung:

Prüfung abgelegt am an

Angabe des Südtirol-Bezugs:

Bezeichnung:

Prüfung abgelegt am an

Angabe des Südtirol-Bezugs:

Zweijähriger Ausbildungslehrgang für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, abgeschlossen am an der Fakultät für Bildungswissenschaften in Brixen

Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht erworben am an der Fakultät für Bildungswissenschaften in Brixen

EDV-Zertifikat, welches die Kenntnis von IT-Kompetenzen nachweist und von einer zertifizierten Stelle ausgestellt wurde (max. 4 Zertifikate)

Bezeichnung

Prüfung abgelegt am an

Bezeichnung

Prüfung abgelegt am an

Zweisprachigkeitsnachweis oder gleichgestellte Bescheinigung bezogen auf den Abschluss (Die Sprachniveaus der Zweisprachigkeitsprüfung sind: B2 = ehem. Niveau B, C1 = ehem. Niveau A):

einer Sekundarschule zweiten Grades „B2“, erworben am

eines Doktorats „C1“, erworben am

Sprachbescheinigungen von akkreditierten Sprachanbietern, welche die Kenntnis einer Sprache bestätigen, die nicht Muttersprache ist (Stufe B2), für folgende Sprachen:

, erworben am an

, erworben am an

SPRACHPRÜFUNG

Er/sie erklärt, die Lehrbefähigung oder das Abschlussdiplom der Oberschule (ex Matura) nicht in deutscher Sprache erworben zu haben und daher die Sprachprüfung ablegen zu müssen (Artikel 2 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 6).

Anlage 8 ausfüllen!

Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kategorien:

er/sie erklärt laut Artikel 21 und Artikel 33, des Gesetzes Nr. 104/1992 (entsprechende Bescheinigung beilegen, siehe Anlage 4).

Anrecht auf den Vorzug im Falle von Punktegleichheit, da folgende Bedingungen vorliegen:

Achtung! Aufgrund einer staatlichen Reform, sind heuer alle Stellenvorbehalte neu zu erklären, ansonsten kann der Vorrang nicht gewährt werden.

- A - Träger/in von Tapferkeitsmedaillen und zivilen Tapferkeitsmedaillen („medaglia al valore militare e al valor civile“), der/die aus dem Dienst ausgeschieden ist
- B - Invalide oder Versehrte/r des öffentlichen oder privaten Dienstes
- C - Waise der Gefallenen und Kind von Versehrten, Behinderten und dauerhaft Arbeitsunfähigen, die im öffentlichen und privaten Sektor tätig waren, einschließlich der Kinder von Angehörigen der Gesundheitsberufe, Sozialarbeitern und sozialmedizinischen Fachkräften, die an den Folgen der SarsCov-2-Infektion, die sie sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zugezogen hatten, gestorben sind
- D - * Person, die mindestens ein Jahr lang beim Ministerium für Bildung und Verdienst lobenswerten Dienst geleistet haben, sofern sie nicht aufgrund ihres Dienstes einen anderen Vorzugstitel genießen
- E - * **Zu Lasten lebende Kinder. Anzahl:**
- F - Zivilinvalide und -versehrte/r, die/der nicht unter die Regelung laut Buchstabe b) fällt
- G - Freiwillige/r der Streitkräfte, welche/r am Ende des Wehrdienstes oder der Wehrdienstverpflichtung ohne Beanstandung entlassen worden ist
- H - Athlet/in, der/die in einem Beschäftigungsverhältnis mit Sportgruppen des Militärs oder ziviler Einrichtungen des Staates stand
- I - Erfolgreiche Beendigung des Fortbildungskurses beim Amt für innovative Abläufe in den Gerichten (Artikel 50 Absatz 1quater des Gesetzesdekrets vom 24. Juni 2014, Nr. 90, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 11. August 2014, Nr. 114)
- J - Erfolgreiche Absolvierung des Berufsbildungskurses beim Amt für innovative Abläufe in den Gerichten gemäß Artikel 37 Absatz 11 des Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2011, Nr. 98, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 15. Juli 2011, Nr. 111, ohne jedoch dem Amt für innovative Abläufe angehört zu haben (Artikel 50 Absatz 1-quinques des Gesetzesdekrets vom 24. Juni 2014, Nr. 90, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 11. August 2014, Nr. 114)
- K - Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums bei den Gerichtsämtern gemäß Artikel 73 Absatz 14 des Gesetzesdekrets vom 21. Juni 2013, Nr. 69, umgewandelt durch das Gesetz vom 9. August 2013, Nr. 98
- L - Einen von ANPAL Servizi S.p.A. in Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzesdekrets vom 28. Januar 2019, Nr. 4, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 28. März 2019, Nr. 26, erteilten Auftrag innezuhaben oder gehabt zu haben

Datum und Protokollnummer des Dokumentes, mit welchem ein Vorrangstitel gewährt wurde
(außer für die mit * gekennzeichneten Vorrangstitel):

Körperschaft Datum und Nummer des Aktes ;

Körperschaft Datum und Nummer des Aktes ;

Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen

Bitte alle Felder beachten und die entsprechenden Erklärungen vollständig abgeben!

Er/sie erklärt:

- italienische (r) Staatsbürger(in) zu sein(den Staatsbürgern sind die Italiener gleichgestellt, die nicht der Republik angehören)
- Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein:
- die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besitzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001)
- im Besitz der Blauen Karte EU zu sein (gemäß Art. 7 und 12 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG)
- ein Familienmitglied von italienischen Staatsbürgern zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30)
- Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien zu sein (gemäß Bestimmungen des Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – 2019/C 384 I/01)

- in die Wählerlisten folgender Gemeinde eingetragen zu sein:
- aufgrund folgender Gründe nicht in den Wählerlisten eingetragen zu sein:
- aufgrund folgender Gründe aus den Wählerlisten gestrichen worden zu sein:

- nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein

- folgendermaßen strafrechtlich verurteilt worden zu sein:
- keine strafrechtlichen Verfahren anhängig zu haben
- folgende strafrechtliche Verfahren anhängig zu haben:

- in keiner anderen Provinz ein Gesuch eingereicht zu haben
- nicht von einem unbefristeten Arbeitsvertrag wegen der negativen Bewertung des Berufsbildungs- und Probejahres vom Dienst enthoben worden zu sein
- nicht von einem Arbeitsvertrag wegen der zweiten negativen Bewertung der Probezeit in der Berufseingangsphase vom Dienst enthoben worden zu sein
- für den Zeitraum von bis vom Schuldienst entmündigt gewesen zu sein;
- nicht als Angestellte/r des Staates oder öffentlicher Körperschaften auf Grund von Übergangs- oder Sonderbestimmungen in den Ruhestand versetzt worden zu sein
- den Militärdienst bzw. Zivildienst nach Erwerb des gültigen Studientitels in der Zeit von bis geleistet zu haben
- bezüglich der Militärpflicht folgenden Status einzunehmen:

Muttersprache

- deutsch ladinisch

- Eignung/Lehrbefähigung oder Abschlussdiplom der Oberschule nicht in deutscher Sprache erworben zu haben und daher die Sprachprüfung laut Artikel 2 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 6 ablegen zu müssen ([Anlage 8 ausfüllen](#))

Nur für Bewerbende **ladinischer Muttersprache**, welche an deutschsprachigen Schulen unterrichten wollen:

- Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache und des Maturadiploms bzw. Diploms der Abschlussprüfung der Oberschule, das in deutscher oder ladinischer Sprache erworben wurde (gemäß DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ergänzt mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 14. Mai 2010, Nr. 86);
- Besitz des Abschlussdiploms der Oberschule in deutscher oder ladinischer Sprache erworben an ([genaue Bezeichnung der Schule](#)) am

ANLAGEN

Er/sie legt die folgenden Dokumente als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen bei:

Er/sie verweist auf folgende Dokumente, die bereits in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung aufliegen:

Information zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it. Die Daten werden von der Landesverwaltung und von den Schulen, auch in elektronischer Form, für die Eintragung in die Ranglisten und für den Abschluss von befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen bzw. für die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses verwendet. Rechtsquellen sind die Landesgesetze Nr. 24/1996 und Nr. 12/2000 und der Beschluss der Landesregierung Nr. 933/2024.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Datum

Unterschrift _____

(HÄNDISCH oder mittels ZERTIFIZIERTER DIGITALER UNTERSCHRIFT)

Hinweis zur Unterschrift: Bei einem Scan oder einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die als Bild manuell in das Unterschriftfeld des Antrages eingefügt wird, handelt es sich nicht um eine gültige digitale Unterschrift gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch die einfache Eingabe des Namens über die Tastatur ist nicht eine gültige Form der Unterzeichnung.

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, das Übermitteln nach dem Einreichungstermin, unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss zur Folge!